... Polizeiverwaltung Graudenz
... dem Amtsblatt der Stadt Graudenz
(Nr. 105 des Geselligen vom 7. Mai 1910.

Straßen-Polizeiverordnung

für den Graudenz

Stadtkreis Graudenz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Graudenz folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Abschnitt.

Eingangsbestimmungen. (§§ 1 und 2.)

§ 1. Unter der Bezeichnung „öffentliche Straße" sind überall in dieser Polizeiverordnung auch öffentliche Plätze, Wege, Brücken, Treppen und Durchgänge, sowie solche im Privateigentum stehende Straßen, Wege usw. begriffen, in welchen tatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

§ 2. Unter „Nachtzeit" oder „Zeit der Dunkelheit" ist in dieser Polizeiverordnung in der Regel die Zeit zu verstehen, während welcher die öffentlichen Straßenlaternen brennen.

II. Abschnitt.

Erhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf den Straßen.

A. **Beeinträchtigungen des Verkehrs durch Handlungen oder Unterlassungen.** (§§ 3—49.)

1. Hinsichtlich der öffentlichen Straßen überhaupt. (§§ 3—41.)

§ 3. Wer die Straße in irgend einer Weise zum Gewerbebetriebe oder zu sonstigen Privatzwecken, durch welche der öffentliche Verkehr beeinträchtigt wird, benutzen will, bedarf hierzu der polizeilichen Erlaubnis. Diese wird nur unter gewissen Bedingungen, vorbehaltlich aller Rechte Dritter, widerruflich erteilt.

§ 4. Wer zum Zwecke der Vornahme von Bauten oder baulichen Ausbesserungen, der Anlegung oder Ausbesserung von Kanälen, Gas-, elektrischen oder Wasserleitungen oder zu sonstigen Zwecken auf dem Fahrdamm oder dem Bürgersteige Materialien lagern, Gerüste oder Leitern aufstellen oder Straßen, sie seien gepflastert oder ungepflastert, aufbrechen will, darf dies nur mit polizeilicher Erlaubnis tun, die in jedem Falle besonders einzuholen ist.

Die Erlaubnis wird nur widerruflich für eine bestimmte Zeit erteilt. Sie ist in allen Fällen an die Bedingung geknüpft, daß die Arbeit sofort begonnen und so schnell als möglich und ohne Stocken zu Ende geführt wird.

Mit Ablauf der bestimmten Zeit oder mit Einstellung der Arbeit muß ohne besondere Aufforderung unverzüglich der benutzte Straßenteil vollständig geräumt, gereinigt und, soweit er aufgebrochen war, dauerhaft wieder hergestellt werden. Vergl. § 14.

§ 5. Materialien und Bauschutt oder dergl., welche aus einem Grundstück herausgeschafft werden, dürfen in der Regel nicht erst auf der Straße gelagert, sondern müssen direkt aufgeladen und abgefahren werden.

Bei allen solchen Arbeiten ist dahin Vorkehrung zu treffen, daß die Gossen und Wasserabflüsse offen gehalten und der Abfluß des Wassers nicht gehemmt wird.

§ 6. Alle Gerüste, gleichviel ob sie in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder nicht, sind so zu erbauen und stets in solchem Zustande zu erhalten, daß sie den darauf Verkehrenden und den Vorübergehenden die vollste Sicherheit gewähren.

Bei der Aufstellung von Gerüsten ist auf den Schutz der Feuerlöscheinrichtungen, insbesondere der Feuermeldeleitungen und sonstiger elektrischer Stromleitungen größte Sorgfalt zu verwenden.

§ 7. Bei der Aufstellung von Gerüsten, welche in den Verkehrsraum hineinragen, ist der Verkehrsraum unter dem Gerüst in mindestens 2,50 Meter Höhe offen zu halten, die Stämme müssen bis zu 2 Metern Höhe glatt sein, und der Bretterbelag der untersten Gerüstlage ist auf Fuge abzudecken.

Zur Sicherung des Verkehrs gegen abspringende oder abfallende Gegenstände ist ein Schutzdach unter einem Winkel von mindestens 30 Grad und, wagerecht gemessen, wenigstens $1\frac{1}{2}$ Meter weit nach vorn und den beiden Seiten vorspringend am Gerüst anzubringen. Die Herstellung des Schutzdaches muß sogleich nach Vollendung des ersten Standgerüstbodens stattfinden, und zwar in Höhe von etwa 3 bis 4 Metern über dem Boden.

Ist das Gerüst nicht von einem Bauzaun eingeschlossen, so muß es während der Dunkelheit ausreichend mit hellbrennenden Laternen beleuchtet sein.

§ 8. Es ist streng verboten, von Gerüsten herab irgendwelche Gegenstände auf die Straße zu werfen.

§ 9. Mit Beginn eines jeden Baues an Straßen und Plätzen muß vor dem Baugelände ein Bauzaun errichtet werden und während der Ausführung des gesamten Rohbaues bestehen bleiben. Der Bauzaun muß den öffentlichen Verkehr gegen Gefahr vollständig und gegen Belästigungen möglichst schützen, aber die Lagerung der Materialien innerhalb der Umzäunung gestatten. Von der Errichtung eines Bauzaunes darf nur dann Abstand genommen werden, wenn dies von der Polizeibehörde aus besonderen Gründen gestattet wird.

§ 10. Der Bauzaun muß haltbar und sicher aus entsprechend starken, glatten Pfählen und daran befestigten, dicht schließenden Brettern (nicht Latten) hergestellt werden. Die Pforten müssen nach innen aufschlagen. Wenn der Bauzaun auf einem Bürgersteige angelegt wird, muß er von diesem mindestens ein laufendes Meter für den Fußgängerverkehr freilassen. Wo dies nicht angängig ist, muß durch sicheren, 1 Meter breiten Bohlenbelag ein Fußgängersteig außerhalb des Bauzaunes hergestellt werden. Unter allen Umständen muß dafür gesorgt werden, daß der Wasserabfluß durch die Gosse und deren Reinigung nicht erschwert wird.

§ 11. Die innerhalb eines Bauzaunes befindlichen, sowie die durch dessen Anlage oder die Bauarbeiten gefährdeten, außerhalb des Bauzaunes stehenden Bäume, Straßenlaternen usw. sind durch geeignete Vorkehrungen vor jeder Beschädigung zu schützen. Öffentliche Brunnen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen niemals durch Bauzäune eingeschlossen werden.

§ 12. Außerhalb eines Bauzaunes dürfen Baumaterialien nur in Notfällen gelegt werden; sie müssen jedoch, sobald es nur die Umstände gestatten, wieder entfernt werden. Die §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 13. Während der Dunkelheit müssen die Bauzäune ausreichend mit hellbrennenden Laternen beleuchtet sein.

§ 14. Die Genehmigung zur Aufstellung von Gerüsten und Bauzäunen wird erst dann erteilt, wenn eine Bescheinigung des Stadtbauamtes darüber vorgelegt ist, daß der Antragsteller sich zur ordnungsmäßigen Wiederherstellung der aus der Benutzung der Straßenflächen entstehenden Schäden verpflichtet und diese Verpflichtung in der vom Stadtbauamt bestimmten Form sichergestellt hat. Die Wiederherstellung der Straßenoberfläche darf nur durch das Stadtbauamt geschehen; sie erfolgt auf Kosten dessen, von dem die Erlaubnis zur Benutzung der Straßenfläche einzuholen war.

Nach der Rohbauabnahme bezw. nach Ablauf der etwa anderweitig in dem Erlaubnisschein festgesetzten Zeit sind die Bauzäune, sofern nicht ihre weitere Beibehaltung rechtzeitig beantragt und ausdrücklich gestattet worden ist, ohne besondere polizeiliche Aufforderung zu entfernen.

§ 15. Abweichende oder weitergehende Maßnahmen als die in den vorhergehenden Bestimmungen enthaltenen können im Einzelfalle von der Polizeibehörde angeordnet werden; für ihre strenge und genaue Befolgung ist der betreffende Unternehmer verantwortlich. Vergl. auch § 367, 14 des Strafgesetzbuches.

§ 16. Bei der Lagerung von Materialien auf der Straße und bei Aufbrüchen der Straßendämme und Bürgersteige muß das Publikum, soweit erforderlich, durch Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen an dem Betreten des betreffenden Straßenteils verhindert werden.

Während der Dunkelheit ist ferner durch ausreichende Beleuchtung für die Sicherheit des Publikums Sorge zu tragen.

§ 17. Bei Dachausbesserungen ist durch Anbringen von Schutzbrettern dafür zu sorgen, daß keinerlei Dachdeckungsmaterial herabfällt. Außerdem hat derjenige, der die Dacharbeiten vornimmt, an dem durch die Arbeiten gefährdeten Verkehrsraum Tafeln mit der Aufschrift: „Vorsicht! Dacharbeiten!“ aufzustellen. Das Herabwerfen von Materialien vom Dache ist verboten.

§ 18. Das unbefugte Beseitigen oder Verschieben der auf den Straßen dauernd oder vorübergehend angebrachten Absperrungs- und Schutzvorrichtungen ist verboten.

§ 19. Das Abkratzen oder Abklopfen des Putzes oder der Farbe an den Straßenseiten der Häuser darf nur vor 7 Uhr morgens geschehen.

§ 20. Beim Abtragen von Gebäuden darf keinerlei Abbruchsmaterial herabgeworfen werden, es muß vielmehr heruntergetragen oder in Rutschen heruntergelassen, in allen Fällen auch zur Vermeidung von Staub angefeuchtet werden. Auch bei den Abbruchsarbeiten und beim Aufladen des Schuttes ist durch reichliches Sprengen für möglichste Vermeidung von Staub zu sorgen.

§ 21. Das Aushängen, Ausstellen und sonstige Anbringen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an und vor Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen usw., welche straßenwärts liegen, bedarf der Genehmigung der Polizeibehörde.

Für bestimmte Zeiten, namentlich zur Zeit der Jahr- und Wochenmärkte kann die Polizeibehörde allgemein oder für einzelne Straßen Ausnahmen zulassen.

Die in den Fällen der Absätze 1 und 2 etwa noch von der Polizeibehörde vorgeschriebenen besonderen Bedingungen sind genau innezuhalten.

§ 22. Das Anbringen von Schutzvorhängen (Markisen) ist ohne besondere Genehmigung unter den folgenden Bedingungen gestattet:

Sie müssen eine Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Bürgersteige und einen Abstand von mindestens 50 Zentimetern von dem äußeren Rande des Bürgersteiges innehalten. Ein loser Behang bis zu 30 Zentimetern Länge ist an ihnen zulässig.

An Straßenseiten ohne Bürgersteig ist das Anbringen von Schutzvorhängen nur mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

§ 23. Das Anbringen von Schaukästen, Vorspinden und ähnlichen der Geschäftsreklame dienenden Behältnissen an öffentlichen Straßen ist ohne besondere Erlaubnis gestattet, wenn sie nicht mehr als 15 Zentimeter in den öffentlichen Luftraum vortreten. Bei Bürgersteigen von 2 Meter oder geringerer Breite gilt außerdem noch die Bestimmung, daß sie zwischen Bauvorsprüngen seitlich vollständig Deckung finden müssen.

An Straßenseiten ohne Bürgersteig ist das Anbringen von Behältnissen der obigen Art nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

§ 24. Das Anbringen von Markisen, Schaukästen und sonstigen, der Geschäftsreklame dienenden Behältnisse, die den §§ 22—23 nicht entsprechen, bedarf besonderer polizeilicher Erlaubnis, desgleichen das Anbringen von Reklamelaternen und -Lampen jeglicher Art, von Lichtreflektoren, sowie von Barbierbecken. Ohne polizeiliche Erlaubnis gestattet ist das Anbringen von Beleuchtungskörpern mit ungefärbtem Glas oder mit Milchglas, die lediglich der Beleuchtung von Schaufenstern und Eingängen dienen, sofern sie mit der Unterkante wenigstens 2,50 Meter über dem Bürgersteig sich befinden und keine Aufschrift tragen.

Verboten ist das Anbringen von in die Straße vorspringenden Aushängeschildern, sonstigen Aushängezeichen und Reklamefiguren.

§ 25. Auf öffentlichen Straßen, in Vorgärten, auf Vorplätzen und an den nach der Straße zu gelegenen Gebäudeseiten und Einfriedigungen ist das Aushängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Teppichen, Decken und dergl. verboten.

Das Klopfen von Teppichen, Decken, Betten, Matratzen, Polstermöbeln und Kissen aller Art auf den Höfen, in Hausgärten und zu den Fenstern hinaus oder bei geöffneten Fenstern ist an allen Wochentagen nur in der Zeit von 7—11 Uhr vormittags, an Freitagen und Sonnabenden außerdem von 4—6 Uhr nachmittags gestattet, sofern nicht auf diese Tage ein gesetzlich gebotener Feiertag fällt.

§ 26. Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen usw. im Erdgeschoß, welche straßenwärts aufschlagen, müssen beständig dergestalt festgestellt sein, daß sie weder dem freien Verkehr hinderlich werden, noch die Vorübergehenden beschädigen können.

§ 27. Lichtschachtabdeckungen usw. müssen von den Hauseigentümern stets in gutem Zustand erhalten werden, so daß sie jederzeit ohne Gefahr betreten werden können, auch sind im Winter geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit ein Ausgleiten auf ihnen unmöglich ist.

Ebenso sind Querdrummen in den Bürgersteigen und Regenrohrsandfänge stets so rein zu halten, daß ein Austreten des Wassers vermieden wird.

§ 28. In und an Gebäuden dürfen Spiegel nur in der Art angebracht werden, daß die abprallenden Sonnenstrahlen nicht imstande sind, Menschen oder Tiere zu blenden.

§ 29. Gebüsch und Bäume in den Vorgärten müssen bis zu 2,50 Meter Höhe über dem Fußwege oder der Fahrstraße derartig beschnitten gehalten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Luftraum hineinragen.

Stacheldraht darf zur äußeren Einfriedigung von Grundstücken gegen die öffentliche Straße nur so angebracht werden, daß eine Verletzung der vorübergehenden Personen oder ein Zerreißen ihrer Kleider durch den Stacheldraht ausgeschlossen ist.

§ 30. **Beleuchtung.** Privatstraßen, Privatplätze, Hofräume, Treppen und Flure, an oder auf denen bewohnte Räume liegen, müssen bei Eintritt der Dunkelheit von den Grundstücksbesitzern oder deren Stellvertretern ausreichend beleuchtet werden. Dauer, Art und Umfang der Beleuchtung kann für jede Örtlichkeit von der Polizeiverwaltung bestimmt werden. Soweit eine solche Regelung nicht stattgefunden hat, hat die Beleuchtung bis 10 Uhr abends zu erfolgen.

Auf geschlossene Fabrikhöfe und Lagerplätze finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 31. **Hausnummern.** Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, an seinem Grundstücke die von der Polizeiverwaltung festgestellte Hausnummer auf einer eisernen, emaillierten weißen Platte von 12 Zentimetern im Geviert mit schwarzer Schrift höchstens 3,50 Meter hoch anzubringen.

§ 32. Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist untersagt.

Unbespanntes Fuhrwerk, Handwagen, Karren, Kisten und andere Lasten dürfen sowohl bei Tage als bei Nacht nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde unter Beachtung der polizeilichen Vorschriften auf geeigneten Plätzen und Straßenteilen aufgestellt oder gelagert werden.

Vom Eintritt der Dunkelheit an sind derartige Gegenstände ausreichend zu beleuchten und von den Wagen außerdem die Deichseln einzuziehen.

§ 33. Bespanntes Lastfuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nur so lange aufgestellt werden, als dies zur Ausübung einer mit dem Fuhrwerksverkehr unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeit, wie Be- und Entladen, Tränken oder Füttern der Zugtiere usw. erforderlich ist. Im Verkehrsinteresse kann die Entfernung eines Fuhrwerks auch aus anderen als den hier vorgesehenen Fällen gefordert werden.

Das Tränken und Füttern der Zugtiere auf der Straße ist nur aus übergehängten Beuteln oder Gefäßen erlaubt.

§ 34. Das Auf- und Abladen von Lasten auf Bürgersteigen und Fußwegen ist verboten. Durch das Hinüberschaffen der auf- und abzuladenden Lasten dürfen Bürgersteige nicht beschädigt werden, insbesondere ist auch das Abwerfen von schweren Gegenständen auf den Bürgersteig verboten. Wird die Straße durch das Be- und Entladen von Fuhrwerken verunreinigt, so ist sie nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder vollständig zu reinigen.

Verantwortlich für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Ausführer der Arbeit als auch der Empfänger der abgeladenen Gegenstände.

§ 35. Durch das Feilbieten und den Verkauf von Gegenständen unter Benutzung von Wagen, Karren, Tragkasten und anderen Fördermitteln auf öffentlichen Straßen und Plätzen darf der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

Das Aufstellen und Aushängen von Automaten zu Verkaufs- oder gewerblichen Zwecken auf oder an der öffentlichen Straße ist nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

§ 36. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen außerhalb der Marktplätze oder der Marktzeit Handelsstellen einzunehmen, ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis gestattet. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Handelsstelle mit einem von dem Inhaber in einem offenen Laden betriebenen Geschäfte in unmittelbarer Verbindung steht oder nicht. Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Bestimmung werden auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

§ 37. Gewerbsmäßige Musikaufführungen und Gesangsvorträge dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in nach der Straße zu belegenen Hausgärten nur mit polizeilicher Erlaubnis stattfinden.

Die bisher erteilten polizeilichen Erlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt.

§ 38. Auf den Straßen und Plätzen ist verboten:

1. das überlaute Ausrufen und Anpreisen von Waren,
2. das unnütze überlaute Rufen, Schreien und Pfeifen (vergl. auch § 360,11 R. St. G. B.),
3. das Steigenlassen von Drachen und ähnlichen Gegenständen,
4. das Schießen mit Armbrüsten, Blasrohren, Gummischleudern u. dergl.,
5. das Werfen mit Schneebällen, Eisstücken, Steinen, Knitteln usw. (vergl. auch § 367,7 R. St. G. B.),
6. das Auf- und Abfahren mit Kinderschlitten oder sogenannten Rutschern an abschüssigen Straßenstellen (Rodeln),
7. das Fahren der Eggen mit aufwärts gekehrten Zinken,
8. das Tragen von Sensen mit aufgesteckter Klinge,
9. das Umherlaufenlassen von Federvieh,
10. die Beförderung unverhüllter Spiegel,
11. das Fuß- oder Schlagballspielen,
12. Kinderspiele, welche geeignet sind, den öffentlichen Verkehr zu beeinträchtigen oder zu gefährden, z. B. das sogenannte Diabolospiel.

§ 39. Das unbefugte Auslöschen der öffentlichen oder an und bei Verkehrshindernissen angebrachten Laternen ist verboten.

§ 40. Das Bedecken der in den Straßen und Plätzen befindlichen Hydranten- und Wasserabflußschieber, sowie das unbefugte Öffnen der Kanal-, Hydranten- und Hahnkastendeckel, überhaupt aller im Straßenkörper liegenden Abdeckungen ist verboten.

§ 41. Ausgeschlachtetes Fleisch und sonstige Bestandteile geschlachteter Tiere müssen beim Befördern auf der Straße vollständig und in reinlicher Weise verdeckt sein.

2. Hinsichtlich der Bürgersteige insbesondere.
(§§ 42—49.)

§ 42. Die Bürgersteige und andere nur für Fußgänger bestimmte Wege müssen dem allgemeinen Fußgängerverkehr freigehalten werden. Es ist verboten, auf ihnen entlang zu reiten, mit Wagen, Schlitten, Karren oder Fahrrädern zu fahren, Zugtiere oder Schlachttiere zu führen oder zu treiben, den Verkehr durch Feilbieten von Verkaufsgegenständen oder durch gewerbliche Verrichtungen zu hemmen und Gegenstände, welche durch Form, Größe und Beschaffenheit die Vorübergehenden zu beschädigen, zu belästigen oder zu beschmutzen geeignet sind, zu befördern und Lasten irgend welcher Art (Körbe, Eimer, Fleischmulden, Bretter, Handwerkszeug usw.) zu tragen.

§ 43. Das Nebeneinanderfahren, das Hin- und Herfahren, das schnelle Fahren und das Stehenbleiben mit Kinderwagen und mit von

Kranken und gebrechlichen Personen benutzten Fördermitteln (Handbetrieb) ist auf den Bürgersteigen und Promenadenwegen verboten. Das Befahren der Bürgersteige der Straßen mit nur einseitigem Bürgersteige und solcher Straßen, für welche dies noch durch öffentliche Bekanntmachung der Polizeibehörde angeordnet werden wird, mit solchen Gefährten ist überhaupt untersagt.

Ausnahmen können von der Polizeibehörde zugelassen werden.

Soweit das Befahren der Bürgersteige und Promenadenwege gestattet ist, haben die Führer die äußerste rechte Seite einzuhalten.

Mit leeren Wagen der obigen Art oder solchen, die zum Fortschaffen von Lasten (auch Zeitungen) verwandt werden, dürfen die Bürgersteige und Promenadenwege nicht befahren werden.

§ 44. Von Personen, deren Kleidung Vorübergehende beim Anstreichen zu beschmutzen geeignet ist, dürfen die Bürgersteige nicht benutzt werden.

Es ist untersagt, Stöcke, Schirme oder andere derartige Gegenstände auf Straßen und Fußwegen in einer Weise zu tragen, daß dadurch andere Personen verletzt oder belästigt werden können.

Vor dem Verlassen von Bedürfnisanstalten sind die Kleider vollständig in Ordnung zu bringen.

§ 45. Das Stehenbleiben auf Bürgersteigen und anderen Fußwegen ist verboten, wenn dadurch der Verkehr behindert wird. In jedem Falle haben die Stillstehenden den Vorübergehenden soweit Platz zu lassen, daß letztere ungehindert vorübergehen können.

§ 46. Das Nebeneinandergehen mehrerer Personen in der vollen Breite des Bürgersteiges und der Fußwege ist verboten.

Das Anlegen sog. Rutsch- und Glitschbahnen und das Rutschen auf den öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 47. Auf Bürgersteigen, Fußwegen und Brücken hat jedermann rechts auszuweichen.

Wo durch Anschlag das Rechts- oder Linksgehen angeordnet ist, hat sich jeder auf der vorgeschriebenen Seite zu halten.

§ 48. Das Antreten und Marschieren geschlossener Abteilungen, Züge usw. auf den Bürgersteigen und nur für Fußgänger, Radfahrer oder Reiter bestimmten Wegen ist verboten.

§ 49. Das Wegwerfen von Obstresten und das Ausspeien auf die Bürgersteige und Fußwege ist verboten.

B. **Beschädigung von Wegen und Gegenständen, welche dem öffentlichen Nutzen dienen.** (§§ 50, 51.)

§ 50. Wer öffentliche Wege, dazugehörige Baulichkeiten, Brücken, Durchlässe, Schlagbäume, Schranken, Wegweiser, Tafeln, Straßenschilder, Laternen, Prellsteine, Bäume, Pflanzungen, sonstige Gegenstände, Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, aus Fahrlässigkeit zerstört oder beschädigt, ist strafbar.

An Laternenständer und Zweigröhren der Gasleitung, sowie an Straßenbahnmaste, Haltestellenschilder und Straßenbäume, ferner an Einfriedigungen und Hausfronten dürfen Hunde, Pferde oder sonstige Zug- und Lasttiere nicht angebunden werden.

Auch dürfen Tiere in Straßen mit Strauch- und Baumpflanzungen nicht so stehen gelassen werden, daß ein Anfressen der Bäume durch die Tiere möglich ist.

§ 51. Auch das übersteigen von Schranken und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler oder Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der im § 50 aufgeführten Gegenstände, das Beschmutzen und Beschreiben derselben sowie von Baulichkeiten jeder Art, ferner jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu ihnen erschwert oder versperrt wird, gilt als Beschädigung im Sinne der vorstehenden Bestimmung.

C. **Fuhrwerks- und Reitverkehr.** (§§ 52—91.)

1. Fuhrwerke. (§§ 52—88.)

§ 52. Als „Fuhrwerk" im Sinne dieser Verordnung gelten alle Beförderungsmittel, welche durch Menschen, Tiere oder Maschinen frei fortbewegt werden.

Als Lastfuhrwerk gilt außer Handkarren jedes Fuhrwerk, welches nicht vorwiegend zur Personenbeförderung dient, auch wenn der Ladekörper auf Federn ruht oder in Riemen hängt.

Auf Fahrräder und Kraftfahrzeuge finden die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung, soweit nicht die Polizeiverordnungen des Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 15. März 1901 und 12. März 1906 (Amtsblatt 1901 S. 141 und 1906 S. 99), sowie die Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R. Ges. Bl. 1910 S. 389 ff.) abweichende Bestimmungen treffen.

§ 53. Wagen und Schlitten müssen eine feste Deichsel oder Schere haben.

Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorn nicht beschränkt. Andernfalls müssen sie gezogen werden.

§ 54. Sämtliches auf öffentlicher Straße befindliches Fuhrwerk muß während der Dunkelheit beleuchtet sein, und zwar:

1. Wagen, welche zur Personenbeförderung dienen, durch 2 Laternen, welche an den Seiten soweit wie möglich nach vorn anzubringen sind,
2. anderes Fuhrwerk mindestens durch eine Laterne, welche vorn an der linken Seite des Fuhrwerks so anzubringen ist, daß ihr Licht unbehindert durch das Gespann nach vorn fällt.

Wenn wegen der Ladung oder Bauart die Beleuchtung am Fuhrwerk selbst nicht angebracht werden kann, so ist sie an oder auf den Zugtieren oder an der Spitze der Deichsel zu führen.

Die Laternen müssen in ordnungsmäßigem Stande und mit hellleuchtendem Licht versehen sein.

Bei Fuhrwerken der Feuerwehr genügt die Fackelbeleuchtung.

§ 55. Augenscheinlich mißhandelte, abgetriebene, auf beiden Augen blinde, auffallende Schäden oder äußere Verletzungen an sich tragende oder mit ansteckenden Krankheiten behaftete Zugtiere dürfen nicht eingespannt werden.

Bissige Zugtiere müssen mit einem vollständig sicheren Maulkorbe versehen sein. Mehr als drei Zugtiere dürfen nicht nebeneinander gespannt oder gekoppelt werden.

Werden bei einer Bespannung Handpferde mitgeführt, so müssen sie derart angebunden werden, daß der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird.

§ 56. Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Stande sein. Aufhalter von Strickwerk sind unstatthaft. Bei Pferden ist das Fahren mit einfacher Leine oder mit Mundstücken, die nicht von Metall sind, verboten.

Zwei- und mehrspänniges Fuhrwerk muß mit Ausnahme desjenigen, welches vom Sattel gefahren wird, mit der Kreuzleine gefahren werden.

Parallel zum Kopfe stehende Scheuklappen dürfen Pferden nicht angelegt werden.

Scherdeichseln müssen mit einem besonderen Bauchriemen versehen sein, der das Hochschlagen der Deichsel verhindert.

§ 57. Das Anhängen von Handwagen an Fuhrwerke ist verboten. Im übrigen darf nicht mehr als ein Fuhrwerk an ein anderes angekoppelt werden; in solchem Falle ist das angehängte Fahrzeug unter Einziehung der Deichsel kurz anzukoppeln.

§ 58. Die Ladung eines Fuhrwerks muß im richtigen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Es ist untersagt, ein Fuhrwerk so schwer zu belasten, daß die Zugtiere es nicht ohne übermäßige Anstrengung fortzuschaffen vermögen. Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 2½ Meter Breite und von der Erde gerechnet 3,5 Meter Höhe haben.

Langholz, Bauholz, Rüststangen, eiserne Träger usw. müssen derartig verladen sein, daß die Hinterräder des Fahrzeuges von den Enden der Ladung höchstens 4½ Meter entfernt bleiben.

Die Ladung muß derartig verteilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen oder die Zugtiere beunruhigen kann. Ebenso wenig darf sie ganz oder teilweise auf der Erde schleifen.

Kein Teil der Ladung darf so über das Gefährt hinausragen, daß dadurch Gefahr für Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerke entstehen kann.

§ 59. Das Schleifen von Fässern, Kisten oder sonstigen Gegenständen auf den Straßen ist verboten.

§ 60. Ladungen, welche Staub entwickeln, müssen gehörig verdeckt sein.

§ 61. Fuhrwerke, welche zum Fortschaffen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände, von Ausschachtungsmassen oder von Eis dienen, müssen so eingerichtet sein, daß beim Fahren von der Ladung nichts auf die Straße fallen kann.

Bei Baufuhren sind die Wagen nebst den Rädern vor dem Abfahren gründlich von anhaftender Erde zu reinigen.

§ 62. Eisenstangen und andere metallene Gegenstände müssen so verpackt sein, daß sie beim Fahren kein starkes Geräusch verursachen.

Das Werfen oder sonstige geräuschvolle Auf- und Abladen dieser Gegenstände ist ebenfalls verboten.

§ 63. Sowohl bei einem Fuhrwerk als auch bei abgespanntem Zugvieh darf der Führer die Bracken und Ortscheite, Ketten, Streichleitern usw. nicht nachschleppen lassen.

§ 64. Die Führung von bespanntem Fuhrwerk darf solchen Personen nicht anvertraut werden, die des Fahrens und der Behandlung der Tiere unkundig oder dazu wegen körperlicher Gebrechen oder Schwächlichkeit nicht imstande sind oder das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Ausnahmen von der Altersgrenze können polizeilich bewilligt werden.

§ 65. Es ist den Führern verboten, sich auf die Ladung zu setzen, wenn diese aus Lebensmitteln besteht, sobald diese offen lagern oder nur in Säcken verpackt sind.

§ 66. Den Wagenführern ist verboten, auf den bespannten Wagen zu schlafen, bei der Fahrt die Zügel aus der Hand zu lassen, in trunkenem Zustande ein Fuhrwerk zu leiten oder sich in oder auf den Wagen zu legen.

§ 67. Das unnütze Knallen mit der Peitsche und das Schlagen nach Menschen oder fremden Pferden ist untersagt.

Die in der Fahrtrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch angemessenes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerkes aufmerksam zu machen.

§ 68. Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben.

Bespanntes Fuhrwerk darf nur insoweit ohne Aufsicht bleiben, als der Führer behufs Be- oder Entladens seines Fuhrwerks genötigt ist, sich zeitweise von diesem zu entfernen. In diesem Falle muß jedoch das Fuhrwerk neben der Straßenrinne aufgestellt und die Hemmvorrichtung angezogen, das Gespann kurz angebunden oder ein Zugtier abgesträngt werden.

Zugtiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 69. Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrdämme zu beschränken. Das Überfahren des Bürgersteiges ist nur da gestattet, wo eine für Fuhrwerke berechnete Einfahrt hergestellt ist. Wo eine solche Einfahrt nicht besteht, ist das Überfahren des Bürgersteiges nur dann gestattet, wenn die Randsteine und der Bürgersteigbelag durch sichere Unterlagen vor jeder Beschädigung geschützt werden.

Bauunternehmern ist zum Abfahren des Baugrundes, zur Anfahrt des Baumaterials usw. das Überfahren des Bürgersteiges nur nach vorheriger und im Einverständnis mit dem Stadtbauamt zu erteilender Erlaubnis der Polizeibehörde gestattet (vergl. § 14).

§ 70. Auf den Fahrdämmen können für den Fuhrwerksverkehr weitere Beschränkungen polizeilich angeordnet werden. Für Fuhrwerk überhaupt bezw. für den durchgehenden Fuhrwerksverkehr sind verboten:

1. diejenigen öffentlichen Plätze, Straßen und Anlagen innerhalb der Stadt, wo dies durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis gebracht ist,
2. alle Wege, welche ein öffentlicher Anschlag als Reit-, Radfahrer- oder Fußwege bezeichnet.

Für den durchgehenden Fuhrwerksverkehr sind ferner verboten alle als „gesperrt“ bezeichneten Straßen und Straßenteile. Die Sperrung darf nur auf Anordnung der Polizeibehörde erfolgen.

Den Bekanntmachungen (öffentlichen Anschlägen usw.) der Polizeibehörde in betreff der Absperrung einzelner Straßen ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 71. Straßen, an denen ein öffentlicher Anschlag die Einfahrt verbietet, dürfen von der betreffenden Seite aus nicht befahren werden. Auf die Fahrzeuge der Feuerwehr findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 72. Ist die Fahrbahn so eng, daß zwei Fuhrwerke gar nicht oder doch nur mit Schwierigkeit aneinander vorbeifahren können, so muß der Führer, ehe er in die Fahrbahn einlenkt, sich davon überzeugen, daß sie frei ist.

§ 73. Die An- und Abfahrt vor den Theatern, den größeren Vergnügungslokalen und den Rennplätzen regeln sich nach den von der Polizeibehörde zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, sowie den von den

Aufsichtsbeamten an Ort und Stelle getroffenen Anordnungen. Auf die Nichtbefolgung einer solchen Bekanntmachung und Anordnung finden die Strafbestimmungen dieser Polizeiverordnung Anwendung.

§ 74. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt, soweit örtliche Hindernisse nicht vorliegen und es die Breite der Straße und der Verkehr der Straßenbahn zuläßt, die rechte Seite der Fahrbahn innezuhalten. Nach der entgegengesetzten Seite darf, wenn dort angehalten werden soll, nicht früher abgebogen werden, als der Zweck es durchaus erfordert. Stehen zwei Fahrwege auf derselben Straße zur Verfügung, so gilt jede Fahrbahn für sich als Straße, so daß stets die rechte Seite der benutzten Fahrbahn innezuhalten ist.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere nach rechts muß in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

Auch beim Benutzen von Toren und Durchfahrten ist überall die rechte Seite, und wenn mehrere Portale vorhanden sind, das rechtsseitige zu wählen.

§ 75. Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur.

Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.

§ 76. Geschlossen marschierenden Militärabteilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, die sich ebenfalls möglichst auf der rechten Seite der Straße zu halten haben, Postwagen, Fuhrwerken der Feuerwehr, Sprengwagen und Fuhrwerken der städtischen Straßenreinigung ist sowohl von vorfahrenden als von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Örtlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

Fuhrwerken der Feuerwehr gegenüber sind auch die vorbezeichneten Fuhrwerke, Aufzüge usw. in gleicher Art Raum zu geben oder anzuhalten verpflichtet.

Das Durchfahren durch Züge der Feuerwehr, marschierende Truppenkolonnen und öffentliche Aufzüge ist verboten. Beim Abbrechen einer Abteilung darf nur dann durch den Zwischenraum durchgefahren werden, wenn die nächste Abteilung mindestens 30 Schritte entfernt ist.

Das Fahren, das Reiten und Gehen über öffentliche Plätze, während Truppen dort Übungen abhalten, darf nur so geschehen, daß die Übungen dadurch nicht gestört werden. Namentlich dürfen auch einzelne Fußgänger weder durch die marschierenden noch durch die aufgestellten Truppen hindurchgehen. Durch Posten abgesperrte Flächen dürfen nicht betreten werden.

§ 77. Hinsichtlich der Fuhrwerke der Feuerwehr wird noch folgendes bestimmt:

Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke müssen dem Fuhrwerke der Feuerwehr in jedem Falle die Fahrt frei machen. Sie müssen entweder sofort ausweichen, oder falls dies unmöglich ist, in rascher Gangart den Platz räumen und an der nächsten geeigneten Stelle das Fuhrwerk der Feuerwehr vorbeilassen.

Daß sich die Feuerwehr nähert, wird durch Läuten mit einer Glocke oder durch eine brennende Fackel dem Publikum angedeutet.

§ 78. Das Überholen geschieht links. An Ecken, Straßeneinmündungen und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, in Toren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf nicht überholt werden. Das Stillhalten ist den nachfolgenden Fuhrwerken durch Hochheben der Peitsche oder auf andere geeignete Weise bemerklich zu machen.

§ 79. Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung kein Umwenden auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlicher Straße überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umwenden, wo andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden. Das Zurückstechen zum Zwecke des Umwendens ist nur im Notfalle gestattet.

§ 80. In der Mitte des Fahrdammes, auf Brücken, in Toren, innerhalb der Durchgänge, auf Straßenkreuzungen, auf Dammübergängen, welche für Fußgänger bestimmt sind, an den durch Tafeln kenntlich gemachten Haltestellen der Straßenbahn und Droschkenhalteplätzen, sowie überall, wo ein öffentlicher Anschlag das betreffende Verbot ausspricht, ist das Aufstellen von bespanntem oder unbespanntem Fuhrwerk, sowie das Stillhalten untersagt.

§ 81. Zum Zwecke des Stillhaltens muß das Fuhrwerk und die Bespannung hart an den Rinnstein gebracht und derart aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterwagen gleichweit von ihm abstehen.

Ebenso ist es verboten, bei Straßenkreuzungen Fuhrwerke so aufzustellen, daß durch diese der freie Verkehr von einem Bürgersteig zum anderen gehindert wird.

Das Stillhalten ist auch dann unzulässig, wenn in gleicher Höhe mit dem Haltepunkt auf dem Fahrdamm bereits ein Fuhrwerk hält, so daß ein Durchfahren unmöglich ist.

§ 82. Auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegenkommt, so lange hart am rechtsseitigen Rinnstein stillzuhalten, bis das beladene vorüber ist.

Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden. (Vergl. auch §§ 72 und 75.)

§ 83. Ist beim Andrängen von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziel eine Reihenfolge polizeilich angeordnet worden oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen.

Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, Vorfahrende überholen oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 84. Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt, ferner alle Lastwagen und Karren, die vermöge ihrer Bauart oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursachen, dürfen innerhalb der bebauten Stadtlage nicht anders als im Schritt gefahren werden.

§ 85. Auch alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren und nötigenfalls halten:

1. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an die öffentliche Straße grenzen, und bei der Einfahrt in dergleichen Grundstücke,
2. in der Nähe von Kirchen, sobald durch aufgestellte Tafeln angedeutet ist, daß Gottesdienst stattfindet,
3. an den Haltestellen der Straßenbahn, wenn dort Wagen der letzteren zum Aussteigen oder zur Aufnahme von Fahrgästen halten,
4. überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet,
5. an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag (Schritt-Tafel) diese Gangart vorschreibt,
6. bergab in abschüssigen Straßen.

Fahrräder und Selbstfahrer dürfen überall da, wo Schrittfahren angeordnet ist, nur mit einer Geschwindigkeit gefahren werden, welche dem Zeitmaß des Schrittfahrens entspricht.

Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere ist die Gangart entsprechend zu mäßigen.

Diese Vorschriften finden auf Fahrzeuge der Feuerwehr keine Anwendung.

§ 86. Bei Schneebahn müssen alle durch Zugtiere bewegten Fuhrwerke mit Schellengeläute versehen sein.

§ 87. Jedes Fuhrwerk, mit Ausnahme der Handwagen und Hundefuhrwerke muß mit einer sicher wirkenden Bremsvorrichtung versehen sein, welche bei den der Personenbeförderung dienenden Fuhrwerken so anzubringen ist, daß sie vom Platze des Wagenführers aus bedient werden kann.

Diese Bremsvorrichtung ist beim Abwärtsfahren entsprechend anzuziehen.

§ 88. Den Führern von Handwagen oder Karren ist es verboten, sich beim Befahren von abschüssigen Stellen auf den Wagen zu stellen, zu setzen oder zu legen.

2. Reiten. (§§ 89—91.)

§ 89. Der Reitverkehr hat sich ausschließlich auf die Fahrdämme und die durch öffentlichen Anschlag als solche kenntlich gemachten Reitwege zu beschränken. Letztere dürfen von Fuhrwerken und von Fußgängern nicht benutzt werden.

§ 90. Das Zureiten und Vorführen von Pferden zum Zwecke der Besichtigung, sowie auch das Einfahren von Pferden ist auf öffentlichen Straßen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 91. Die Bestimmungen der §§ 70, 76, 80 und 85 finden auch auf Reiter sinngemäße Anwendung.

3. Radfahrwege. (§ 92.)

§ 92. Die besonderen für den Radfahrverkehr eingerichteten Wege dürfen nur mit Fahrrädern, nicht mit Kraftfahrzeugen oder anderen Fuhrwerken befahren, sie dürfen auch nicht als Fuß- und Reitwege benutzt werden.

D. **Viehtrieb und Viehbeförderung.** (§§ 93—97.)

§ 93. Bei Beförderung von Schlachtvieh hat jede Mißhandlung desselben, insbesondere das Hetzen mit Hunden, heftiges Zerren an Leitseilen und Drehen an den Schwänzen, mißbräuchliche Anwendung der Peitsche, Schlagen mit Knitteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten zu unterbleiben.

§ 94. Bei Beförderung mittels Fuhrwerks dürfen nur solche Tiere geknebelt werden, die bei freier Bewegung ihrer Bösartigkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden würden. Schafe, Kälber und Schweine dürfen nicht geknebelt werden; Schubkarren sind von der Benutzung ausgeschlossen.

Die zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Tiere, ohne gepreßt oder gescheuert zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können. Für geknebeltes Vieh ist eine starke Streu von Stroh oder eine andere weiche Unterlage zu beschaffen.

Beim Ein- und Ausladen sind die Tiere zu heben, nicht zu werfen.

§ 95. Bullen und andere bösartige Schlachttiere müssen mit einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen sein und an den Füßen gefesselt geführt werden. Außerdem müssen für jeden Bullen mindestens zwei kräftige Führer gestellt werden.

§ 96. Zum Treiben und Führen von Vieh dürfen nur zuverlässige und genügend kräftige, nicht unter 16 Jahre alte Personen verwandt werden.

Die über das Ausweichen beim Fahren und Reiten erlassenen Anordnungen gelten auch für das Viehtreiben.

§ 97. Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden, welche so geräumig sein müssen, daß die Tiere nicht gepreßt werden.

Die Beförderung in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden mehrerer, sowie das Knebeln einzelner Tiere und das Tragen des Federviehs an den Füßen.

III. Abschnitt.

Erhaltung der Reinlichkeit auf den Straßen. (§§ 98—102.)

§ 98. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, z. B. durch Ausgießen von unreinen oder übelriechenden Flüssigkeiten, Abwerfen und Fallenlassen von Ausschachtungsmassen und dergl., Ausschütten von Abfällen aller Art, auch von Schnee und Eis, Wegwerfen von Papier, Glas, Scherben und sonstigem Unrat, Obstresten und dergleichen, sowie durch Verrichtung der Notdurft ist untersagt. Insbesondere dürfen die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Straßenbahnen aus den Schienen und von den Bahnkörpern entfernten Schnee-, Eis- und Schmutzmassen nicht auf den Straßen abgelagert werden; vielmehr haben die betreffenden Straßenbahnunternehmungen für die alsbaldige Fortschaffung zu sorgen.

Auch die Straßenkanäle dürfen in keiner Weise verunreinigt werden; insbesondere ist es verboten, irgendwelche feste Gegenstände durch die Roste in die Sinkkästen hineinzuwerfen oder hineinzufegen.

Ferner ist es untersagt, Zubehörstücke öffentlicher Straßen, wie Laternen, Prellsteine, Bäume, Bänke, Tafeln und dergl. zu beschmutzen oder Häuser, Zäune, Mauern, Bürgersteige zu beschreiben oder zu verunreinigen.

§ 99. Die Höfe von Hausgrundstücken müssen stets reingehalten werden. Gemüll, Kloake, Abfälle von der Hauswirtschaft, Dung und sonstige faulende oder fäulniserregende Gegenstände dürfen nicht frei lagern. Jede Verunreinigung der Höfe ist strafbar.

Bei Grundstücken mit Ausspannung und Standplätzen im Freien für Vieh (Pferde, Rindvieh, Schweine) sind die Höfe durchweg zu pflastern. Die Reinigung dieser Höfe hat täglich zu erfolgen. Der auf dem Hofe einzubauende Sinkkasten ist ausreichend zu desinfizieren.

§ 100. Gegenstände, welche einen üblen Geruch verbreiten, insbesondere gesammelte Knochen, dürfen nur nach vorgängiger Geruchlosmachung und mittels dichtgeschlossener Beförderungsmittel fortgeschafft werden. Desgleichen müssen Gegenstände, welche einen ekelerregenden Anblick gewähren, völlig verdeckt befördert werden.

§ 101. In der Nähe von Wohnungen darf der Inhalt von Abtritten und Senkgruben nicht ohne vorherige Genehmigung und im Falle der Genehmigung nicht ohne vorherige Geruchlosmachung durch Kalk, schwefelsaures Eisen oder gleichwirkende Chemikalien ausgestreut oder als Dungmittel verwandt werden.

§ 102. Dünger, welcher nicht mit Menschenkot vermischt ist, darf im Sommerhalbjahr nur in der Zeit von 11 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens, im Winterhalbjahr bis 7 Uhr morgens innerhalb der Stadt aufgeladen und durch die Straßen abgefahren werden. Er darf beim Aufladen nicht erst auf der Straße gelagert, sondern muß unmittelbar auf den Wagen geladen werden. Ausnahmen können polizeilich zugelassen werden.

Mist ist dergestalt zu laden, daß beim Fahren in den Straßen nichts herabfällt.

Schweinemist, sowie der Inhalt von Senk- und Sammelgruben darf nur in der Zeit von 11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geladen und abgefahren werden, es sei denn, daß pneumatische Reinigungsabfuhr stattfindet.

IV. Abschnitt.

Verkehr auf dem Eise. (§ 103.)

§ 103. Auf stehenden oder fließenden Gewässern errichtete Eisbahnen dürfen vom Unternehmer erst dann eröffnet werden, wenn die Polizeiverwaltung dazu die Erlaubnis erteilt hat. Offene oder sonst gefährliche Stellen sind ausreichend zu bezeichnen.

Der Weichselfährpächter darf ebenfalls im Winter bei stehender Weichsel den Verkehr über den Fluß erst dann eröffnen, nachdem er die polizeiliche Erlaubnis erhalten hat. Der Weg ist genau zu kennzeichnen.

Der Betrieb ist einzustellen, sobald er von der Polizeiverwaltung untersagt wird; ohne weiteres ist er einzustellen, sobald der Unternehmer die Überzeugung erlangt, daß das Eis nicht mehr tragfähig ist.

V. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen. (§§ 104—109.)

A. Eingreifen der Aufsichtsbeamten. (§ 104.)

§ 104. Den zur Erhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in einzelnen Fällen seitens der Exekutivbeamten der Polizeibehörde erteilten Anordnungen ist vorbehaltlich etwaiger Beschwerdeführung sofort und unbedingt Folge zu leisten.

B. Polizeiliche Anordnungen lokaler oder vorübergehender Natur. (§ 105.)

§ 105. Polizeilichen Anordnungen lokaler oder vorübergehender Natur, welche durch Bekanntmachungen oder durch Plakate oder Warnungstafeln zur Kenntnis des Publikums gebracht werden, hat jedermann Folge zu leisten.

C. Ausführung von Arbeiten im Zwangswege. (§ 106.)

§ 106. Wer es unterläßt, den nach dieser Polizeiverordnung ihm obliegenden Leistungen und Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte von der zuständigen Behörde gemäß § 132 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird und die Kosten im Zwangswege von ihm beigetrieben werden.

D. Ausnahmen. (§ 107.)

§ 107. Von einzelnen Vorschriften dieser Polizeiverordnung können auf Antrag durch die Polizeibehörde Ausnahmen bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

E. Strafbestimmungen. (§ 108.)

§ 108. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung können, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere

Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft werden, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt.

F. **Inkrafttreten, Aufhebung bezw. Beibehaltung älterer Polizeiverordnungen.** (§ 109.)

§ 109. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren alle entgegenstehenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Es behalten Gültigkeit:

a) die §§ 70, 71 und 73 der Straßenpolizeiverordnung vom 15. April 1897,

b) die Polizeiverordnung vom 21. Januar 1905 betreffend Abfuhr des Hausgemülls,

c) die Polizeiverordnung vom 4. Juli 1906 betreffend den Schutz der öffentlichen und der sonstigen zur allgemeinen Benutzung jeweilig freigegebenen gärtnerischen und Parkanlagen und der Verkehr innerhalb derselben,

d) die Polizeiverordnung vom 9. August 1906 betreffend das Halten von Hunden,

e) die Polizeiverordnung vom 18. November 1907 betreffend die Straßenreinigung.

Graudenz, den 15. April 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Dr. Stolzenberg.





Druckerei „Der Gesellige", Graudenz.